

VERERBEN UND VERSCHENKEN

Das Sylter Testament bei Immobilienvermögen

Herr und Frau Mayer, beide Mitte 60, sind seit dreißig Jahren glücklich miteinander verheiratet und haben zwei mittlerweile erwachsene Kinder sowie – bisher – drei Enkelkinder. Herr Mayer ist erfolgreicher IT-Unternehmer, seine Frau ist Apothekerin. Wenngleich die bisher erworbenen Rentenanwartschaften und Rücklagen den Eintritt in den Ruhestand rechtfertigen würden, gehen beide nach wie vor mit Freude und Tatkraft ihrer beruflichen Tätigkeit nach. Auch wenn sich beide noch fit fühlen, machen sie sich in letzter Zeit vermehrt Gedanken um die richtige Gestaltung ihres letzten Willens. Im Internet haben sie recherchiert, dass die typische Gestaltung bei Ehepartnern das „Berliner Testament“ sei und fragen sich, ob das auch die für sie richtige Gestaltung sein könnte. Wirklich sinnvoll erscheint ihnen dies nicht, da beide aufgrund ihrer langjährigen und erfolgreichen Berufstätigkeit ausreichend eigenes Vermögen in Form mehrerer kleiner Eigentumswohnungen geschaffen haben, um – auch bei drohendem Verlust der Autonomie und etwaig notwendig werden der Heimbetreuung – für sich selbst sorgen zu können. Nicht optimal erscheint ihnen insbesondere die doppelte Vererbung des Vermögens des Erstversterbenden, einmal nämlich bei Anfall beim überlebenden Ehepartner und ein zweites Mal bei Anfall bei den Kindern als Schlusserben. Wichtig ist ihnen allerdings die Hoheit über ihr Familienheim, denn auch wenn derzeit zu beiden Kindern ein sehr gutes Verhältnis besteht, möchten beide in Zukunft diesbezüglich nicht auf den guten Willen ihrer Kinder angewiesen sein. Wie würde eine sinnvolle Gestaltung aussehen?

BERLINER TESTAMENT

Das Berliner Testament ist den meisten Menschen, die sich in Grundsätzen mit ihrer Nachfolge beschäftigen, ein Begriff.



Gemeint ist damit, dass sich Ehegatten auf den Tod des Erstversterbenden – unter Ausschluss der Kinder – gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die Kinder als Schlusserben auf den zweiten Todesfall. Üblicherweise werden diese Erbeinsetzungen mit wechselseitiger Bindungswirkung vereinbart, die mit dem Tod des Erstversterbenden eintritt. Auf diese Weise wird verhindert, dass der überlebende Ehegatte nochmals abweichend testiert – etwa zugunsten einer Pflegekraft oder Haushaltshilfe. Primär bezweckt diese Gestaltung eine Absicherung des überlebenden Ehegatten, denn oftmals steht im Zeitpunkt der Testamentserrichtung noch gar nicht fest, wie hoch der Kapitalbedarf im Alter tatsächlich sein wird und wie liquide der Nachlass dann ist, um diesen zu decken. Diese Unsicherheiten löst das Berliner Testament durch Erbeinsetzung allein des überlebenden Ehegatten, der dann den Nachlass – soweit erforderlich – für seine eigene Versorgung verwenden und gegebenenfalls auch aufbrauchen kann. Nachteil ist aber, dass auf den Tod des Erstversterbenden die erb-



DR. DAVID WITZEL, LL.M. | RECHTSANWALT, STEUERBERATER
DR. WITZEL & PARTNER MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | dw@witzel-law.com
www.witzel-law.com



DR. SUSANNE NIESSE | RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN
DR. WITZEL & PARTNER MBB
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Arndtstraße 31 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 348742310 | sn@witzel-law.com
www.witzel-law.com

schaftsteuerlichen Freibeträge der Kinder „verschenkt“ werden, also ungenutzt bleiben. Unbedingte Vermächtnisse zugunsten der Kinder können der Versorgungssicherheit des überlebenden Ehegatten entgegenstehen, insbesondere dann, wenn Bestand und Liquidität des Nachlasses im Zeitpunkt der Testamenterrichtung nicht feststehen. Abmildern lassen sich die negativen steuerlichen Folgen des klassischen Berliner Testaments durch das bereits mehrfach von uns besprochene „Supervermächtnis“ oder eben durch eine grundsätzlich andere Testamentsgestaltung, insbesondere durch das sogenannte Sylter Testament.

SYLTER TESTAMENT

Wie auch beim Berliner Testament handelt es sich beim Sylter Testament um ein gemeinsam errichtetes Ehegattentestament mit dem Unterschied, dass die Kinder nicht erst als Schlusserben auf den zweiten Todesfall eingesetzt werden, sondern als alleinige Erben der Ehepartner bei beiden Todesfällen. Auch hier werden Freibeträge auf den ersten Todesfall verschenkt, nämlich die des überlebenden Ehegatten. Dem kann durch Zuwendung von Vermächtnissen allerdings entgegengewirkt werden, bei deren Bemessung die Versorgungssicherheit des Erben keine so große Rolle spielt. Denn Erben sind allein die Kinder, die meist ohnehin für sich selbst sorgen können und müssen. Das bedeutet indes nicht, dass der überlebende Ehepartner auf den Tod des Erstversterbenden „leer ausgehen“ muss. Ihm können Vermächtnisse zugewendet werden, typischerweise in Form von Nießbrauchsvermächtnissen für das selbst bewohnte Familienheim und/oder durch Zuwendung des Hausrats. So kann der überlebende Ehepartner weiter wie gewohnt über den kompletten Hausstand und das Auto verfügen. Will der überlebende Ehepartner nicht warten, bis seine Vermächtnisse erfüllt werden, kann man ihn zum Testamentsvollstrecker einsetzen, so dass er seine Vermächtnisse auch gleich erfüllen kann, ohne auf die Mitwirkung der – unter Umständen weit entfernt wohnenden und beruflich und familiär stark eingebundenen – Kinder warten zu müssen. Dem Ehepartner wird auf diese Weise die Handlungsmacht über den Nachlass übertragen.

VERARMUNGSVERMÄCHTNIS

Geeignet ist das Sylter Testament in erster Linie für Ehen, in denen beide Partner durch eigenes Vermögen und/oder eigene Versorgungsansparungen abgesichert sind. Doch auch für die Fälle, in denen der überlebende Ehepartner wider Erwarten sein eigenes Vermögen aufbraucht und am Ende doch ungesichert dasteht, kann Vorsorge getroffen werden. Ein „Verarmungsvermächtnis“ kann monatliche Zahlungen oder die Übernahme von Heimkosten oder Ähnliches vorsehen für den Fall, dass der überlebende Ehepartner einen bestimmten monatlichen Betrag oder Vermögensstock nicht mehr zur Verfügung hat. Werden diese Grenzen unterschritten, so haben die Erben entsprechende Beträge auszus zahlen, um die Versorgung des überlebenden Ehepartners sicherzustellen. Untersteht der Nachlass der Verwaltung des Überlebenden als Testamentsvollstrecker, ist auch sichergestellt, dass entsprechende Mittel bei Bedarf auch noch vorhanden sind. Neben den positiven erbschaftsteuerlichen Folgen kann das Sylter Testament weiterhin für sich in Anspruch nehmen, den überlebenden – mitunter im Zeitpunkt des ersten Erbfalls betagten – Ehepartner von der Abwicklung und Verwaltung des Nachlasses zu entlasten.

Weiterhin geeignet ist das Sylter Testament bei Ehepartnern, die in zweiter Ehe miteinander verheiratet sind, ihr Vermögen an die Kinder aus erster Ehe vererben und eine streitgünstige Erbengemeinschaft zwischen den Kindern und dem zweiten Ehepartner vermeiden möchten. Auch wenn Abkömmlinge aus verschiedenen Beziehungen vorhanden sind, kann man über ein Sylter Testament nachdenken. Sind etwa Abkömmlinge aus der Beziehung mit dem aktuellen Ehepartner und aus früheren Beziehungen vorhanden, so können für letztere Versorgungsvermächtnisse wie für den überlebenden Ehepartner vorgesehen werden.

Unser Ehepaar Mayer jedenfalls haben die Vorteile des Sylter Testaments überzeugt. In Kombination mit einem Nießbrauchsvermächtnis am Familienheim und der Zuwendung des Hausrats sind beide überzeugt, eine für sie passende Nachfolgelösung gefunden zu haben. ////

Vorort-Aufmaß | Wohnflächenberechnung | Grundrisse



UNSER SERVICE IM RHEIN/MAINGEBIET

Banken, Finanzämter, Versicherungen, Makler und Immobilienkäufer, fordern von Ihnen ...

- einen bemaßten, qualifizierten Grundriss vom Ist-Zustand Ihrer Immobilien
- eine Vorort Vermessung und/oder Plausibilisierung
- eine aktuelle qualifizierte Wohn-/Nutzflächenberechnung (nach DIN277 oder WoFIV)
- zertifizierte und abgestempelte Dokumente, banken-/behörden-/gerichtskonform.

Wir vermessen, erstellen, liefern schnell und preisgünstig die gewünschten Dokumente für Ihre Immobilie:

Ein-/Mehrfamilienhäuser

Wohn-/Geschäftshäuser

Gewerbeimmobilien

+8 JAHRE ERFAHRUNG

7K ZUFRIEDENE KUNDEN

keine REKLAMATIONEN

www.Grundriss.info

Tel: +49 163 6967699

Qualifizierte Dokumente vom Sachverständigen!